

Für die Prüfungscommission ist jener Verordnung eine Instruction beigegeben, aus welcher das Bestreben der Staatsregierung hervorgeht, theils mit Hülfe der eingeführten Baugewerkschulen überhaupt den Stand der Maurer- und Zimmermeister zu heben und das bauende Publicum vor Nachtheilen zu bewahren, welche von ihnen durch den Mangel der nöthigen technologischen Kenntniß so häufig herbeigeführt wurden; theils aber auch und insbesondere den Prüfungen selbst eine vorherrschend practische Richtung zu geben, aus dem Gebiete der Theorie aber nur das Nothwendige hinzuzufügen.

Die angezogene Verordnung enthielt (§. 1) noch eine transitorische Bestimmung für diejenigen Maurer- und Zimmergesellen, welche bereits vor dem Tage der Publication derselben sich zum Meisterwerden vorschristmäßig angemeldet hatten. Diesen sollte, sofern sie ein von obrigkeitlichen Deputirten contrasignirtes Innungsattest darüber bei der Obrigkeit derjenigen Innung beibrächten, bei welcher der Geselle Meister werden will, nachgelassen sein, in der alten Art, nach den Specialartikeln der Innung, das Meisterrecht zu gewinnen.

Ueber die Publication der angezogenen Verordnung vom 14. Januar 1842 ist hinzuzufügen, daß dieselbe im 3. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1842 abgedruckt, dessen letzte Absendung aber am 7. Februar 1842 bewirkt worden ist. Daraus folgt nach bekannter gesetzlicher Vorschrift, daß die Verordnung von und mit dem 22. Februar desselben Jahres für publicirt und wirksam durch's ganze Land anzusehen war. Es folgt daher weiter, daß die neue Verordnung — indem die Herolder Innung allererst unterm 24. Mai 1842 zu Lindner's Meistersprechung verschritten ist — für gedachte Innung hinsichtlich ihres Verfahrens bei Lindner's Aufnahme zum Meister maaßgebend geworden war.

Aus den theils vor dem Justizamte Rochsburg, theils vor den Gerichten zu Thum mit Herold ergangenen Acten, welche dem Ausschusse vorliegen, ist Folgendes anher zu bemerken.

Lindner hatte zu Fastnacht 1841 bei der Maurerinnung zu Herold um das Meisterrecht nachgesucht, dasselbe aber erst im Jahre 1842 und zwar — wie gedacht — laut des von ihr ausgestellten Meisterscheines unterm 24. Mai 1842 erhalten. Dabei waren aber die Vorschriften der inmittelst wirksam gewordenen Verordnung vom 14. Januar 1842 völlig unbeachtet geblieben.

Eine Beschwerde der Maurerinnung zu Penig hatte auf Grund der angestellten Erörterungen zur Folge, daß der von der Herolder Innung dem p. Lindner ertheilte Meisterspruch cassirt wurde. Zwar wendete Lindner gegen diese Verfügung Recurs ein, allein die oberste Verwaltungsbehörde fand sich nicht veranlaßt, die verfügte Cassation des Meisterspruchs aus bloßen Billigkeitsrückichten wieder aufzuheben.

Es waren in Absicht auf jenen Meisterspruch verschiedene große Unregelmäßigkeiten vorgekommen; so viel stand aber vor Allem fest, daß die Verordnung vom 14. Januar 1842 gänzlich umgangen worden war, sowie daß Lindner dringenden Verdacht erregt hatte, er habe das Meisterstück nicht selbst gefertigt.

Nichtsdestoweniger wollte das Ministerium des Innern nach einer Verordnung vom 15. November 1845 Lindner noch zu Hülfe kommen, insofern nämlich, daß von einer vollständigen Prüfung, wie sie von der Verordnung vom 14. Januar

1842 vorgeschrieben wird, abgesehen werden sollte. Lindner sollte zunächst nur, jedoch unter den Augen der Prüfungsbehörde zu Chemnitz, einen Riß mit Anschlag fertigen.

Diese Controle, welche an sich schon vorschristmäßig ist, mochte auch um deswillen noch besonders verfügt worden sein, weil die Erörterungen über den cassirten Meisterspruch unter Anderm auch dargethan hatten, daß Lindner in ganz ordnungswidriger Weise das Meisterstück gar nicht vor der Herolder Innung unter Aufsicht von geordneten Schäumeistern, sondern zu Hause, in der fernem Heimath (wenn auch angeblich bei einem zur Herolder Innung haltenden Meister) gefertigt hatte. Ja, von der denunciirenden Maurerinnung zu Penig wurde sogar behauptet, daß Lindner weder schreiben noch zeichnen könne.

Nach Ausweis der Acten hat Lindner auch nicht das Geringste gethan, um diesen Vorwurf von sich abzuwenden und zu erledigen. Er hat ihn ruhig auf sich sitzen lassen.

Unter solchen Umständen nun mußten gerechte Zweifel entstehen, ob Lindner das Meisterstück auch selbst gefertigt habe. Die Oberbehörde war daher vollkommen und um so mehr gerechtfertigt, daß sie darauf bestand, Lindner solle vor allen Dingen nochmals und unter specieller Aufsicht der Prüfungscommission Riß und Anschlag fertigen.

Jene Verordnung, welche diese Prüfungswiederholung verordnete, wurde Lindnern am 27. November 1845 vor dem Justizamte Rochsburg publicirt. Er hat dabei um eine acht-tägige Bedenkzeit für seine Erklärung darauf.

Diese Erklärung ist nun aber nicht erfolgt. Es entsteht daher die starke Vermuthung, daß Lindner sich nicht getraut hat, der angeordneten nachträglichen Prüfung sich zu unterwerfen. Es lastet auf ihm noch jetzt der starke Verdacht, daß er das Meisterstück nicht selbst gefertigt habe. Für einen solchen Fall aber ordnet schon das ältere Gesetz (Mandat, die Generalinnungsartikel u. betreffend, vom 8. Januar 1750 Cap. III. §. 7) an, daß, wenn ein Meister einen solchen Betrug verübt hat, er des Meisterrechts verlustig sein soll.

Verlangt nun gegenwärtig Lindner, daß ihm die zweite Kammer der Volksvertretung über die angeordnete Prüfung hinweghelfen soll, so wird er sich täuschen. Denn es hat der Ausschuss aus den eingesehenen Acten zu befinden gehabt, daß die in Absicht auf den Lindner'schen Meisterspruch und das Verfahren dabei von der Herolder Innung sich zu Schulden gebrachten Verstöße die Cassation des Meisterspruchs, wie die sorgfältig und wiederholt angestellten Erörterungen an die Hand geben, nothwendig zur Folge haben mußten.

Verlangt nun Petent, daß ihm die Volksvertretung zu dem ihm entzogenen Meisterrechte verhelfen solle, ohne weiteres Suthun seinerseits, so verlangt er etwas Unmögliches.

Es wird ihm gar nicht zu viel angeschlossen, wenn er nochmals einen Riß und Anschlag fertigen soll, damit die Prüfungscommission darnach beurtheilen könne, ob er sein Herolder Meisterstück auch wirklich selbst gefertigt habe oder nicht. Es wird ihm eben so wenig zu viel angeschlossen, wenn dieser Arbeit ein mündliches Examen darüber folgt.

Lindner hat verschiedene günstige Zeugnisse über seine Geschicklichkeit als Maurer beigebracht. Es ist daher um so auffallender, daß er der zweiten Prüfung, welche unter den obwaltenden Umständen gewiß nicht mit Strenge Statt haben würde, seit vier Jahren und länger ausgewichen ist.

Kann nun der Ausschuss das Intercessionsgesuch des